

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Der Senat von Berlin
GPG – I C 25 -
Tel.: 9028 (928) 2609

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

A. Problem

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz regelt die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2011 haben mehrere Bundesgesetze zu Berufen des Gesundheitswesens Änderungen erfahren, die sich auch auf das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz auswirken.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz hinsichtlich zweier Begriffe und Fristen den geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes gibt es nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Dieses Gesetz wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter nicht aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und/oder Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten. Es bietet den Schulen des Gesundheitswesens, die Modellvorhaben durchführen, Planungssicherheit.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg hat seine landesrechtlichen Regelungen bereits den bundesgesetzlichen Änderungen angepasst.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
GPG – I C 25 -
Tel.: 9028 (928) 2609

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes**

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2011 (GVBl. 2011, 256) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „der Rettungsassistentin beziehungsweise des Rettungsassistenten“ durch die Wörter „der Notfallsanitäterin beziehungsweise des Notfallsanitäters“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) regelt die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens, an denen die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen durchgeführt wird.

Seit seinem Inkrafttreten sind mehrere Bundesgesetze zu Berufen des Gesundheitswesens geändert worden. Diesen Änderungen wird das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz angepasst. Die Anpassung betrifft

- die Begriffe „Rettungsassistentin“ und „Rettungsassistenten“ in § 4 Satz 2 GesSchulAnerkG sowie
- die Fristen zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe in § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 GesSchulAnerkG.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

§ 4 GesSchulAnerkG ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

In seinem Satz 2 wird noch der Beruf „der Rettungsassistentin beziehungsweise des Rettungsassistenten“ genannt. In diesem Beruf wird nicht mehr ausgebildet; er ist durch den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ersetzt worden. Durch das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) ist das Notfallsanitätergesetz erlassen und das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist aufgehoben worden. § 4 Satz 2 GesSchulAnerkG ist an die neue Berufsbezeichnung anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

§ 6 GesSchulAnerkG regelt genehmigungspflichtige Modellvorhaben und erlaubt zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote in der Ausbildung zu dem Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, von Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen unter den Voraussetzungen des jeweiligen Bundesgesetzes abzuweichen; außerdem wird die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter anderem Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben zu regeln.

§ 6 GesSchulAnerkG wird am 31. Dezember 2017 außer Kraft treten (§ 10 Absatz 2 GesSchulAnerkG in der bisherigen Fassung). Auf Ausbildungsgänge, die vor dem 31. Dezember 2017 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 weiterhin Anwendung (§ 9 Absatz 3 in der bisherigen Fassung). Die Frist des 31. Dezember 2017 wurde aus den insoweit einheitlichen Bundesgesetzen übernommen.

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) wurde diese Frist um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2021 in den folgenden Bundesgesetzen verlängert:

- § 10 des Ergotherapeutengesetzes,
- § 33 des Hebammengesetzes,
- § 11 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und
- § 19 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Ziel der Verlängerung der Frist ist es, die akademische Erstausbildung in den jeweiligen Berufen weiter zu erproben, die langfristigen Auswirkungen einer Akademisierung zu

untersuchen und die Ergebnisse in die Entscheidung über eine Regelakademisierung der jeweiligen Ausbildungen einzubeziehen.

Entsprechend den Änderungen der Bundesgesetze ist die Frist zur Anwendung des § 6 GesSchulAnerkG und damit zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe auch im Gesundheitsschulenerkennungsgesetz bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und/oder Wirtschaftsunternehmen keine zusätzlichen Kosten. Es bietet den Schulen des Gesundheitswesens, die Modellvorhaben durchführen, Planungssicherheit.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg hat seine landesrechtlichen Regelungen bereits den bundesgesetzlichen Änderungen angepasst.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 29. August 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesundheitsschulanerkennungsgesetz	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Verordnungsermächtigung	§ 4 Verordnungsermächtigung
<p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten, 2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte, 3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen, 4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen des Gesundheitswesens, 5. die Ausbildung und den Lehrplan und 6. die einheitliche Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung. <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf <i>der Rettungsassistentin beziehungsweise des Rettungsassistenten</i> ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 3. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 4. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 5. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 6. <u>u n v e r ä n d e r t</u> <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf <u>der Notfallsanitäterin beziehungsweise des Notfallsanitäters</u> ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
§ 9 Übergangsvorschriften	§ 9 Übergangsvorschriften
<p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde</p>	<p>(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u></p>

<p>nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.</p>	
<p>(2) Auf Ausbildungsgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 (GVBl. S. 432), das durch Gesetz vom 29. September 2009 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe weiterhin Anwendung.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Auf Ausbildungsgänge, die vor dem 31. Dezember 2017 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 weiterhin Anwendung.</p>	<p>(3) Auf Ausbildungsgänge, die vor dem 31. Dezember <u>2021</u> auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 weiterhin Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen und die Ausbildungsstätten für Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehnanstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1963 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehnanstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. April 1969 (GVBl. S. 441), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

(2) § 6 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) § 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Ergotherapeutengesetz**

vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

§ 10

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

2. **Gesetz über den Beruf des Logopäden**

vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

§ 11

§ 4 Absatz 5 bis 7 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ausbildungen nach § 4 Absatz 5, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

3. **Hebammengesetz**

vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

§ 33

§ 6 Absatz 3 bis 5 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ausbildungen nach § 6 Absatz 3, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen worden sind, werden nach dieser Vorschrift abgeschlossen.

4. **Masseur- und Physiotherapeutengesetz**

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist.

§ 19

§ 9 Absatz 2 bis 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Ausbildungen nach § 9 Absatz 2, die vor dem 31. Dezember 2021 begonnen worden sind, werden nach dieser Bestimmung abgeschlossen.

5. **Gesundheitsschulanerkennungsgesetz**

vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256)

§ 6 Modellvorhaben

(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zu dem Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Gesundheits- und

Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf von den Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes, des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebammengesetzes, des § 4 Absatz 6 des Krankenpflegegesetzes, des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden oder des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln.